

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Erbach (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 20.06.2017

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehren der Kreisstadt Erbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind:
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist.
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 FIBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 17.11.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach, 20. Juni 2017

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Erbach**

1. Personalgebühr je Viertelstunde	Betrag €
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	
 2. Fahrzeuggebühr je Viertelstunde	 Betrag €
Einsatzleitwagen ELW 1	12,00
Einsatzleitwagen ELW 2	11,00
Vorausrüstwagen VRW	24,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	9,00
Gerätewagen-Nachschub GW-N	10,00
Kleinlöschfahrzeug KLF	9,00
Kommandowagen KdoW	18,00
 <u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
TSF	9,00
TSF-W	14,00
 <u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
LF 10	32,00
LF 16/12	34,00
 <u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
TLF 16/24 (25)	31,00
TLF 20/40	33,00
 <u>Drehleitern</u>	
DLK 23 - 12 (n.B.)	46,00

Fahrzeuggebühr je Viertelstunde	Betrag €
<u>Schlauchwagen</u>	
SW 1000	12,00
<u>Rüstwagen</u>	
RW 1	34,00
<u>Gerätewagen - Gefahrgut</u>	
GW-G	14,00
<u>Gerätewagen</u>	
Wechseladerfahrzeug	31,00
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G II)	20,00
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	7,00
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	31,00
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	7,00
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	13,00
Abrollbehälter-Sonderlöschmittel (AB-Sonder)	10,00
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-Schlauch)	13,00
Abrollbehälter-Rüstmaterial (AB-Rüst)	13,00
Abrollbehälter-Aufenthalt (AB-Aufenthalt)	10,00
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	13,00
Rettungsboot	14,00
Mehrzweckboot	11,00

3. Gebühr für Anhänger und Geräte je Viertelstunde

3.1 Anhänger	Betrag €
Mehrweckanhänger	9,00
Löschpulveranhänger P 250	9,00
Rettungsbootanhänger	9,00
Trailer Mehrzweckboot	6,00
3.2 Geräte	Betrag €
Ölsperre je 10 Meter	15,00

4.1 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.2 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet. Ersatzteile werden zu Tagespreisen + 15% Aufschlag berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben den sonstigen Gebührenfestsetzungen wie folgt erhoben:

Atemschutzgerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis + 15% Aufschlag dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren je Stück	Betrag €
Atemschutzgerät	8,00
Atemanschluss (Atemschutzmaske)	5,00
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten je Stück	Betrag €
Lungenautomat	8,00
Atemanschluss	8,00
Atemschutzgerät	15,00
1/2-Jahresprüfung	20,00
6-Jahresprüfung	30,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4L	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6L	6,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6,8L	7,00

Erforderliche Prüfröhrchen für die Luftprüfung werden zum Tagespreis + 15% Aufschlag berechnet.

6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten je Tag	Betrag €
Atemschutzgerät	6,00

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis + 15% Aufschlag dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. prüfen je Stück	Betrag €
Vollschutzanzügen (CSA)	30,00

8. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Person	Betrag €
Streckendurchgang	6,00
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	13,00
Streckendurchgang, Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	20,00
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	25,00

9. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

- Insekten
- Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölspuren
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Personal- und Materialaufwand (+15% Aufschlag) gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9.1 Pauschalgebühren	Betrag €
Für Einsätze zum Öffnen von Türen	200,00
Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes	40,00
Brandschutzschulung mit Feuerlöscher-Training	350,00

10. Alarmierung

Aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10.1 Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen	Betrag €
Pauschale pro Fehlalarmierung	550,00

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten + 15% Verwaltungskostenaufschlag berechnet.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.